
S 8 AS 734/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe; hinreichende Erfolgsaussicht; Kosten einer selbst genutzten Eigentumswohnung
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 73a Abs. 1 ; ZPO § 114 Satz 1 ;

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 734/05
Datum	27.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 241/06 AS PKH
Datum	03.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 27. Januar 2006 aufgehoben. Der Klägerin wird für das Verfahren bei dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalts H gewährt.

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt H ([§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz i. V. mit den [§§ 114](#) ff. Zivilprozessordnung i. V. mit [§ 114 Satz 1 ZPO](#)). Sie ist bedürftig und kann die Kosten der Prozessführung nicht auch nicht teilweise oder in Raten aufbringen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet im nachfolgend dargelegten Umfang auch hinreichende Aussicht auf Erfolg ([§ 114 Satz 1 ZPO](#)). Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint zudem bereits wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich ([§ 73a Abs. 1 Satz](#)

[1 SGG](#) i.V. mit [Â§ 121 Abs. 2 ZPO](#)).

Von den zuletzt (vgl. Schriftsatz der KlÃ¤gerin vom 9. MÃ¤rz 2006) noch geltend gemachten Un-terkunftskosten der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r die Zeit ab 1. August 2005 gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) in einer monatlichen Ge-samthÃ¶he von 584, 65 EUR hÃ¶tte die Beklagte fÃ¼r die Zeit ab 1. September 2005 einen Betrag von monatlich 578,60 EUR anstatt 573,60 EUR (vgl. Widerspruchsbescheid vom 28. September 2005) berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. HÃ¶here Heizkosten sind von der Beklagten schon deshalb nicht in Ansatz zu bringen, weil sie in ihrem Widerspruchsbescheid vom 28. September 2005 das sich aus der Abrechnung der F Energieservice GmbH vom 18. MÃ¤rz 2005 ergebende anteilige VerhÃ¤ltnis der Heizungs- zu den Warmwasserkosten (9,86 MWh insgesamt, davon 1,76 MWh Warmwasserkosten) zutreffend errechnet hat. Hieraus ergeben sich auf die Abschlagszahlung von monatlich 87,- EUR im hier streitigen Zeitraum anteilige Heizkosten von 71,47 EUR und nicht â wie von der KlÃ¤gerin errechnet â in HÃ¶he von 77,52 EUR. Auch die Grundsteuer in HÃ¶he von 9,27 EUR hat die Beklagte als Kosten der selbst bewohnten Eigentumswohnung anerkannt. Die geltend gemachten Grundzinskosten (389,86 EUR monatlich) hat die Beklagte ebenfalls Ã¼bernommen. Die ErhÃ¶hung der monatlichen Instandhaltungsumlage an die EigentÃ¼mergemein-schaft von 103,- EUR auf 108,-. EUR ab dem 1. September 2005 (vgl. Wirtschaftsplan vom 27. Juli 2005) hat sie jedoch nicht berÃ¼cksichtigt; (nur) insoweit ist von einer hinreichenden Erfolgswahrscheinlichkeit des Klagebegehrens auszugehen.

Der Senat weist im Ãbrigen darauf hin, dass die Risikolebensversicherung des Ehegatten der KlÃ¤gerin nicht zu den Kosten der Unterkunft im Sinne von [Â§ 22 Abs.1 SGB II](#) zu zÃ¤hlen ist. Es handelt sich dabei auch nicht um eine Versicherung im Sinne von [Â§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#). Die Versicherungskostenpauschale von 30,- EUR (Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung) hat die Beklagte beanstandungsfrei in Ansatz gebracht.

Eine Kostenentscheidung hat im PKH-Beschwerdeverfahren nicht zu ergehen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten wer-den ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024